

22. 1. Wann ist bei Abtretung einer Forderung sicherungshalber der Abtretungsempfänger ohne besondere Abrede zur Einzichung der Forderung befugt?

2. Ist eine Vereinbarung rechtswirksam, wodurch ein Unternehmer die künftige Forderung gegen seinen Abnehmer aus einem Werklieferungsvertrag insoweit abtritt, als in ihr das Entgelt für solche bei dem Werk verwendeten Waren steht, die der Abtretungsempfänger dem Unternehmer geliefert hat?

BGB. § 398.

II. Zivilsenat. Urf. v. 19. September 1933 i. S. W. Kommanditgef.  
(Rl.) w. Mitteldeutsche Landesbank (Befl.). II 70/33.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Die Firma M. übernahm durch einen am 12./15. September 1930 mit der Stadtgemeinde B. abgeschlossenen Vertrag die Lieferung, die betriebsfertige Aufstellung und den Einbau eines Wasserrohrdampfkessels für den Betrieb eines Fernheizwerks zum Gesamtpreis von 157000 RM. Der Preis sollte in drei Teilbeträgen entrichtet werden, von denen der letzte mit 52330 RM. am 15. Februar 1932 fällig wurde. Den Anspruch auf diesen Teilbetrag hat die Firma M. am 17. April 1931 an die Beklagte abgetreten. Den für die Lieferung des Wasserrohrdampfkessels benötigten Wanderrost — eine mechanische Feuerung — hat die Firma M. gemäß den Bestätigungsschreiben vom 29. September und 5. November 1930 zum Preise von 28320 RM. von der Klägerin bezogen. Diese hat den Wanderrost unmittelbar nach B. geliefert, wo er in den von der Firma M. gelieferten Wasserrohrdampfkessel eingebaut wurde.

Am 17. August 1931 ist über das Vermögen der Firma M. das Konkursverfahren eröffnet worden. Die Klägerin hat von ihr noch 14133,75 RM. für den Wanderrost zu fordern. Mit der im November 1931 erhobenen Klage fordert sie von der Beklagten die Einwilligung dazu, daß die Stadt B. von der am 15. Februar 1932 fällig werdenden Forderung der Firma M. von 52330 RM. aus dem Vertrage vom 12./15. September 1930 den Teilbetrag von 6100 RM. nebst Zinsen an sie auszahle. Sie hat ihr Verlangen damit begründet, daß einen Bestandteil des zwischen ihr und der Firma M. abgeschlossenen Vertrags die „Gemeinsamen Allgemeinen Lieferungsbedingungen der Vereinigung der Deutschen Dampfkessel- und Apparateindustrie G. B.“ gebildet hätten, die unter Nr. III 3 folgende Bestimmung enthalten:

Das Eigentum an dem Lieferungsgegenstand geht erst nach Eingang aller Zahlungen auf den Besteller über. . . Bei Weiterverkauf vor Vollzahlung des Lieferpreises gilt die Forderung des Bestellers an den Dritten in Höhe des restlichen Lieferpreises an den ursprünglichen Lieferer abgetreten.

Die Klägerin meint, auf Grund dieser Abrede sei mit der Ablieferung des Wanderrostes die Forderung der Firma M. an die Stadtgemeinde B. in Höhe des Kaufpreises für den Wanderrost auf sie übergegangen, sodaß die Beklagte aus der an sie später erfolgten Abtretung keine Rechte der Klägerin gegenüber herleiten könne.

Die Klägerin ist im ersten und zweiten Rechtszug unterlegen. Ihre Revision blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die vorgenannten Allgemeinen Lieferungsbedingungen zum Bestandteil des zwischen der Klägerin und der Firma M. abgeschlossenen Kaufvertrags über den Wandertrost geworden seien. Es kommt auf dieser Grundlage zur Abweisung der Klage, weil es die in III 3 dafelbst enthaltene „Abtretung“ nicht für geeignet erachtet, einen Übergang der Forderung der Firma M. gegen die Stadtgemeinde B. auf die Klägerin herbeizuführen, und zwar um deswillen nicht, weil nach dem übereinstimmenden Willen der Klägerin und der Firma M. jener die Befugnis, die ihr abgetretene Forderung einzuziehen, erst dann und nur dann habe zustehen sollen, wenn Vollstreckungsmaßnahmen der Gläubiger der Firma M. oder die Konkursöffnung über deren Vermögen die Rechte der Klägerin aus der Abtretung gefährden würden.

Diese Erwägungen geben zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

Es ist zwar richtig, daß Vorausabtretungen an den Vorbehaltsverkäufer, bei denen das Einziehungsrecht in der vom Berufungsgericht angenommenen Weise bedingt ist, nichtig sind (vgl. RGZ. Bd. 92 S. 105 und Bd. 138 S. 89; zu letzterem Urteil vgl. die Anmerkungen von Stulz in JW. 1933 S. 40 Nr. 2 und Stork daf. S. 1377). Aber nichts nötigt dazu, die Nr. III 3 der Lieferungsbedingungen der Deutschen Dampfkessel- und Apparateindustrie in diesem Sinn auszulegen. Von wann an der Sicherungszeßionar zur Einziehung ermächtigt sein soll, ist in den Bedingungen mit keinem Wort gesagt. Da eine „typische“ Abrede in Frage steht, also eine Urkunde auszulegen ist, die nicht einen Einzelfall regeln soll, sondern dazu bestimmt ist, für die künftigen Rechtsbeziehungen eines Unternehmens ein für allemal eine den besonderen Verhältnissen angepasste Grundlage zu schaffen, hat sich das Revisionsgericht ihrer Auslegung selbst zu unterziehen (vgl. RGZ. Bd. 83 S. 319 [322], Bd. 86 S. 283/84). Nach § 157 BGB. aber ist der Abtretungsempfänger mangels anderweitiger Abrede dann zur Einziehung für befugt zu erachten, wenn der Abtretende mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen ihm gegenüber in Verzug kommt (vgl. dazu Stulz Eigen-

tumsvorbehalt 3. Aufl. S. 30 und Anm. zu RRG. Bd. 136 S. 100 in JW. 1932 S. 1965 Nr. 3). In den Fällen, die in den Urteilen des erkennenden Senats vom 6. November 1917 II 190/17, abgedr. Recht 1918 Nr. 33, und vom 7. Juli 1931 II 447/30, abgedr. RRG. Bd. 133 S. 234 (243) behandelt worden sind, war das ausdrücklich bestimmt und diese Bestimmung als gültig anerkannt worden (vgl. zu der letztgenannten Entscheidung Siebert Das rechtsgeschäftliche Treuhandverhältnis [1933] S. 304 und — gegenüber Heymann in JW. 1932 S. 397 — S. 266 f.). Einer Stellungnahme zu dem vom Berufungsgericht angeführten, einen ähnlichen Fall behandelnden Urteil des I. Zivilsenats vom 13. Februar 1932 I 313/31 (JW. 1932 S. 1655 Nr. 9) bedarf es nicht, da dieses Urteil Umstände mitberücksichtigt, die im vorliegenden Fall nicht vorhanden sind.

Dagegen wird das angefochtene Urteil durch seine weitere Begründung getragen. Die Firma M. hat in Ausführung eines Werklieferungsvertrags den von der Klägerin bezogenen Wanderrost mit anderen Sachen zu einem Wasserrohrdampfkessel verarbeitet und diesen an die Stadt B. geliefert. Die Meinung der Klägerin, hier habe ein irgendwie zu ermittelnder Teil der Werklohnforderung als abgetreten zu gelten, ist weder mit dem Wortlaut der Lieferungsbedingungen (nach denen bei Weiterverkauf vor Vollzahlung des Lieferpreises die Forderung des Bestellers an den Dritten in Höhe des restlichen Lieferpreises als abgetreten galt) noch mit den Anforderungen an die Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit der abzutretenden Forderung zu vereinbaren. In der Entscheidung RRG. Bd. 136 S. 100 (113) hat der erkennende Senat schon dann, wenn die Vorbehaltssache unverarbeitet mit anderen zu einem Gesamtpreis weiterveräußert wird, Bedenken dagegen geäußert, die Abtretung auf die durch die Gesamtveräußerung entstandene Forderung zu beziehen; bei Verarbeitung zu einer neuen Sache aber hat der Senat die Frage geradezu verneint. Auch der VII. Zivilsenat ist in der Entscheidung vom 3. Juni 1932 VII 50/32 (JW. 1932 S. 3174 Nr. 2) nicht weiter gegangen. Die von Pfele in der Anmerkung zu diesem Urteil, insbesondere im Hinblick auf die Belange der verarbeitenden Industrie, erhobenen Bedenken können angesichts der bestehenden Gesetzeslage nicht für begründet erachtet werden. Die künftige Forderung einer Fabrik gegen ihren Abnehmer „insoweit“ abzutreten, „als in ihr das Entgelt für das Rohmaterial eines gewissen Lieferanten steckt“, ist rechtlich nicht

---

möglich. Damit wird der Gegenstand der Abtretung nicht hinreichend bestimmt (vgl. auch Oberlandesgericht Kiel im Bank-Archiv Bd. 30 S. 344 und Matthiessen im ZentrBlfR. 1932 S. 40)..